

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim vom 09.12.2003**

in der Fassung der 19. Änderung vom 12.12.2023; Ratsbeschluss vom 11.12.2023;  
in Kraft getreten am 01.01.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Bergheim in seiner Sitzung am 01.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der in der Friedhofssatzung der Kreisstadt Bergheim aufgeführten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,  
a. die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder  
b. eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat.  
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

Gebühren nach dieser Satzung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Gebührensatz**

Die Gebühren werden in folgender Höhe erhoben:

#### **1. Gebühren für die Grabnutzung, Grabanpachtung, Pachtverlängerung und Wiederanpachtung sowie Gebühren für die Bereitstellung des Aschenstreufeldes**

##### 1.1 Erdgräber (Sarggräber)

1.1.1	Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	1.440,00 €
1.1.2	Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre	691,00 €
1.1.3	Anonymes Erdreihengrab inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	2.592,00 €
1.1.4	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	3.456,00 €
1.1.5	Tiefenerdwahlgrab	3.802,00 €
1.1.6	Bei Mehrfacherdwahlgrabstellen als Einfach- und Tiefengrab erhöhen sich die Gebühren nach den Ziffern 1.1.4 und 1.1.5 dieser Satzung <u>je weiterer Grabstelle</u> um die entsprechende Gebühr der Einzelstelle.	
1.1.7	Pflegeleichtes Rasenerdreihengrab inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	3.024,00 €

##### 1.2 Urnengräber

1.2.1	Urnendreihengrab	1.152,00 €
1.2.2	Urnendreihengrab in Urnengemeinschaftsanlage inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	1.872,00 €
1.2.3	Anonymes Urnendreihengrab (auf einem einheitlichen Urnenflur ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte) inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	1.584,00 €
1.2.4	Urnendwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	2.765,00 €

1.2.5	Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	3.111,00 €
1.2.6	Urnenwahlgrabkammer bis zu zwei Aschenurnen in Urnenstele	3.456,00 €
1.2.7	Urnenwahlgrabkammer bis zu vier Aschenurnen in Urnenwand	3.283,00 €
1.2.8	Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	2.938,00 €
1.2.9	Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	3.283,00 €

Erfolgt gemäß der Vorschriften der Friedhofssatzung der Kreisstadt Bergheim, in der jeweils gültigen Fassung, die Verlängerung oder der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, wird für jedes angefangene Jahr die entsprechend anteilige Gebühr nach Ziffer 1 dieser Satzung erhoben.

1.3	<u>Aschenstreufeld</u>	864,00 €
-----	------------------------	----------

## **2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren**

### **2.1 Erdbestattungen (Sargbestattungen)**

2.1.1	Erdbestattung Erwachsene und Kinder über 5 Jahre in einem Reihen- oder Wahlgrab sowie die obere Erdbestattung in einem Tiefenwahlgrab	1.012,00 €
2.1.2	Erdbestattung Kinder bis zu 5 Jahre in einem Reihengrab	211,00 €
2.1.3	Erdbestattung Früh- und Totgeburten in einem Reihengrab	124,00 €
2.1.4	Erdbestattung in einem anonymen Reihengrab	816,00 €
2.1.5	Untere Erdbestattung in einem Tiefenwahlgrab	1.187,00 €
2.1.6	Bestattungen von Gebeinesärgen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.	

### **2.2 Urnenbeisetzungen**

2.2.1	Urnenbeisetzung in einem Reihen- oder Wahlgrab, in einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte, in einer Urnenstele oder in einer Urnenwand	308,00 €
2.2.2	Urnen- und Aschenbeisetzung in einem anonymen Reihengrab	250,00 €

### **2.3 Aschenverstreung**

	auf einem angelegten Aschenstreufeld	230,00 €
--	--------------------------------------	----------

## **3. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen**

3.1	Aufbewahrung von Leichen in Leichenkammern <u>für jeden angefangenen Kalendertag</u>	88,00 €
3.2	Aufbewahrung von Leichen in Kühlzellen <u>für jeden angefangenen Kalendertag</u>	118,00 €
3.3	Benutzung der Trauerhalle	277,00 €
3.4	Aufbewahrung von Urnen <u>für jede angefangene Woche</u>	70,00 €

## **4. Gebühren für sonstige Leistungen**

4.1	Genehmigung eines Antrags zum Aufstellen, Verändern oder Versetzen von Grabgestaltungen (zzgl. Grabräumungsgebühren gemäß Ziffer 5 sowie ggfs. zzgl. Gebühr für die Überwachung der Standfestigkeit bei stehenden Grabmalen gemäß Ziffer 4.2)	51,00 €
4.2	Überwachung der Standfestigkeit bei stehenden Grabmalen Diese Gebühr wird anlässlich der Genehmigung eines Antrages zum Aufstellen, Verändern oder Versetzen von Grabgestaltungen gemäß Punkt 4.1 festgesetzt.	54,00 €
4.3	Genehmigung eines Antrages zur Rückgabe von Nutzungsrechten an einzelnen unbelegten Wahlgrabstellen bei einer Mehrfachgrabstätte inkl. des Absteckens der neuen Grabstätte	50,00 €

4.4	Genehmigung der Ausgrabung zur Überführung auf einen Friedhof außerhalb des Stadtgebietes	24,00 €
4.5	Bei der Versendung von Urnen werden die tatsächlichen Kosten für Verpackung und Porto in Rechnung gestellt.	
4.6	Umschreiben des Grabnutzungsrechtes auf den Rechtsnachfolger, Entzug oder vorzeitige Rückgabe des Grabnutzungsrechts	15,00 €
4.7	Ausstellen von Ersatzurkunden für das Grabnutzungsrecht sowie von Zweitausfertigungen	8,00 €
4.8	Unterhaltungsgebühr bei Entzug oder vorzeitiger Rückgabe des Grabnutzungsrechts je Jahr der verbleibenden Ruhezeit	
4.8.1	für Urnengrabstätten	33,00 €
4.8.2	für Erdgrabstätten pro Grabstelle	33,00 €
4.9	Erteilung eines Berechtigungsscheines für die Durchführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen	41,00 €

## 5. Grabräumungsgebühren\*

Grabräumungsgebühren werden im Voraus anlässlich der Genehmigung eines Antrags zum Aufstellen von Grabgestaltungen gemäß Punkt 4.1 festgesetzt sowie bei der Beauftragung der Kreisstadt Bergheim in den Fällen, in denen noch keine Grabräumungsgebühr im Voraus gezahlt wurde.

5.1 Räumung eines Grabes mit liegendem Grabmal ohne Abdeckplatte und einschließlich Einfassung und Bepflanzung, eines Grabes mit Einfassung einschließlich Bepflanzung und eines Grabes mit Bepflanzung bei

### 5.1.1 Grabräumung von Erdgräbern (Sarggräbern)

5.1.1.1	Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	236,00 €
5.1.1.2	Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre und pflegeleichtes Rasenerdreihengrab	79,00 €
5.1.1.3	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	261,00 €
5.1.1.4	Erddoppelwahlgrab (Einfachgrab)	507,00 €
5.1.1.5	Tiefenerdwahlgrab	308,00 €

### 5.1.2 Grabräumung von Urnengräbern

5.1.2.1	Urnendreihengrab, pflegefreie Urnenwahlgrabstätte und Urnenwahlgrabkammer	84,00 €
5.1.2.2	Urnendoppelwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	119,00 €
5.1.2.3	Urnendoppelwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	224,00 €

5.2 Räumung eines Grabes mit stehendem Grabmal ohne oder mit Abdeckplatte, Einfassung und Bepflanzung oder  
Räumung eines Grabes mit liegendem Grabmal einschließlich Abdeckplatte, Einfassung und Bepflanzung bei

### 5.2.1 Grabräumung von Erdgräbern (Sarggräbern)

5.2.1.1	Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	266,00 €
5.2.1.2	Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre und pflegeleichtes Rasenerdreihengrab	93,00 €
5.2.1.3	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	326,00 €
5.2.1.4	Erddoppelwahlgrab (Einfachgrab)	637,00 €
5.2.1.5	Tiefenerdwahlgrab	375,00 €

### 5.2.2 Grabräumung von Urnengräbern

5.2.2.1	Urnendreihengrab	107,00 €
5.2.2.2	Urnendoppelwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	148,00 €

Erfolgt die Grabräumung einer Mehrfachgrabstätte als Einfach- oder Tiefengrab und ist hierfür kein separater Gebührentarif ausgewiesen, erhöht sich die jeweilige Gebühr je weiterer Grabstelle um die entsprechende Gebühr der Einzelstelle nach den Ziffern 5.1 und 5.2.

Wird bei Grabräumungen nach den Ziffern 5.1 und 5.2 die Inanspruchnahme von Fremdleistungen (z.B. die der Stadtwerke Bergheim GmbH) erforderlich, werden deren Kosten noch zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 6. **Gebühren für Ausgrabungen und Wiedereinbettungen**

- 6.1 Ausgrabungen von Urnen 367,00 €  
zzgl. der Bereitstellung einer Aschenkapsel, sofern das Umfüllen des Aschenrestes in eine andere Urne erforderlich wird
- 6.2 Für die Durchführung von Wiedereinbettungen werden die entsprechenden Bestattungs- und Beisetzungsgebühren nach der Ziffer 2 dieser Satzung erhoben.

## 7. **Gebühren für Sonderleistungen**

7.1 Bei der Durchführung von Bestattungen außerhalb der festgelegten betrieblichen Arbeitszeiten sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird zusätzlich eine gesonderte Gebühr in Höhe der tatsächlichen durchschnittlichen Stundenkosten je angefangene halbe Stunde/Mitarbeiter erhoben.

7.2 Werden Leistungen durch die Stadt erbracht (z.B. Pflege von ungepflegten Gräbern oder Entfernung von Aufwuchs), die in den vorstehenden Gebührentarifen nicht erfasst sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

## 8. **Umsatzsteuer**

Die Gebühren (\*) nach Ziffer 5 sind in den Fällen, in denen noch keine Grabräumungsgebühr im Voraus erhoben wurde, bei der Beauftragung der Kreisstadt Bergheim Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzukommt.

## § 5 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 09.12.2003  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Willems  
Technischer Beigeordneter